Schweizerischer Neutralitätswille

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **18 (1942-1943)**

Heft 50

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-712151

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

DER SCHWEIZER SOLDAT

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTES

Herausgegeben von der Verlagsgenossenschaft „Schweizer Soldat" Zürich 1.
Chefredaktion: E. Möckli, Adj.-Uof., Postfach Zürich-Bahnhof 2821, Tel. 5 70 30.
Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG., Zürich 1, Tel. 27164, Postcheck-Konto VIII 1545. Abonnementspreis: Fr. 10.— im Jahr.

XVIII. Jahrgang Erscheint wöchentlich 13. August 1943

Wehrzeitung Nr. 50

Schweizerischer Neutralitätswille

Die Zeit liegt noch nicht allzuweit zurück, da der schweizerische Neutralitätswille von kriegführenden Parteien angezweifelt worden ist oder wo man ihn, wenn er schon anerkannt wurde, lächerlich machte, indem man ihn als Ausfluß des Krämergeistes, als geschäftliche Spekulation oder als unverständliche und unverzeihliche Teilnahmslosigkeit dem sich bildenden Neuen Europa gegenüber darstellte. Die Ansichten haben sich zu unsern Gunsten da und dort etwas geändert, seitdem es unserer Fliegerabwehr in der Nacht auf den 13. Juli gelungen ist, zwei britische Bomber auf ihrem Fluge nach Oberitalien zum Absturz zu bringen. Damit wurde die mehr als nur unfreundliche Behauptung widerlegt, die schweizerische Fliegerabwehr trete nicht oder zu wenig in Aktion oder sie beschränke sich darauf, Lärm zu machen, ohne zu wirklichen Abschüssen zu kommen, weil sie es mit dem ihr Hoheitsgebiet überfliegenden Kriegsführenden nicht verderben wolle.

Wir Schweizer durften derartige Unterschiebungen stets mit gutem Gewissen ruhig ablehnen. Für uns ist die strikte Innehaltung der Neutralität nicht nur eine «papierene Pflicht», wie sie durch internationale Abmachungen festgelegt worden ist. Für uns ist sie vielmehr die Fortsetzung dessen, was seit über 400 Jahren schweizerischer Volkswille war: sich nicht in fremde Händel einzumischen, uns selber aber in unsere eigenen Angelegenheiten auch von außen her nicht dreinreden oder hineinregieren zu lassen. Es liegt weder im Willen, noch in der Macht der Regierung unseres Landes, dem einzelnen Bürger vorzuschreiben, welches seine **Gesinnung** den Kriegführenden gegenüber sein soll. Wohl aber verbietet sie dem Bürger, seine persönliche Gesinnung durch Taten zum Ausdruck zu bringen, die der Neutralität des Landes zuwiderlaufen. Unternimmt er den Versuch dazu oder begeht er eine Handlung, die mit der Neutralität des Landes nicht im Einklang steht, dann wird er dafür bestraft.

Einige Monate vor Ausbruch des gegenwärtigen Krieges hat der Bundesrat eine **«Verordnung über die Handhabung der Neutralität»** (vom 14. April 1939) geschaffen, die jedem Schweizer aufs neue das Gewissen geschärft und ihn an seine Pflichten als Neutraler erinnert hat. Diese Verordnung ist mit der Mobilisation (am 2. September 1939) in Kraft getreten.

Sie legt ausdrücklich fest, daß es untersagt ist, vom Gebiete der Schweiz aus eine **feindselige Handlung** gegen einen Kriegsführenden vorzubereiten, zu unternehmen, zu unterstützen oder irgendwie zu begünstigen. Unter den Begriff der **Begünstigung eines Kriegsführenden** fällt die Bildung oder Vorbereitung von Organisationen, die den militärischen Zwecken eines Kriegführenden irgendwie dienen können, sowie die Eröffnung oder Betreibung von Werbestellen. Verboten ist weiterhin, **Anlagen zur Nachrichtenübermittlung** (Telephon, Telegraph, Radio-, Signal- oder Funkstationen u. dgl.) zugunsten eines Kriegführenden zu errichten oder zu betreiben, sowie Einrichtungen zu unterhalten oder zu benützen, die zum Verkehr mit Land-, See- oder Luftstreitkräften oder kriegswirtschaftlichen Stellen eines Kriegführenden bestimmt oder geeignet sind.

Verboten oder zu verhindern ist auch die **Ausfuhr von Waffen, Munition, Sprengmitteln,** sonstigem Krigsmaterial und deren Bestandteilen nach kriegführenden Staaten; auch Ankauf oder geschenkweise **Annahme von Waffen, Kriegsmaterial und Ausrüstungsgegenständen,** die von Fahnenflüchtigen über die Grenze gebracht werden, ist nicht gestattet. Daß **Transporte von Kriegsmaterial** irgendwelcher Art, insbesondere von Waffen, Munition oder Verpflegung einer kriegführenden Partei, durch unser Land nicht geduldet werden, ist selbstverständlich, wie es auch klar ist, daß fremde Wehrmänner, die sich unbefugterweise auf Schweizergebiet befinden, interniert werden. Schließlich duldet die Schweiz auch das **Ueberfliegen ihres Hoheitsgebietes** durch fremde Flugzeuge nicht. Sie verfügt über einen gut eingerichteten Fliegerbeobachtungs- und Meldedienst, der ihr gestattet, in jedem einzelnen Fall von Grenzverletzung durch Flieger rasch einzugreifen.

Es darf auch festgestellt werden, daß die schweizerische **Presse** sich ehrlich bemüht, in der Berichterstattung über die Vorgänge in kriegführenden Ländern und auf Kriegsschauplätzen und in der Beurteilung von Maßnahmen fremder Regierungen und Armeeleitungen sich größter Zurückhaltung zu befleißen und von Prophezeiungen in dieser Richtung abzusehen.

Für uns Schweizer gibt es nur **eine** Neutralität: jene, die allen Kriegführenden gegenüber gleich loyal und ernsthaft Anwendung findet und die nicht darauf abstellt, ob sie auf der einen oder auf der andern Seite gern oder nicht gern gesehen wird. Unsere Neutralität ist unabhängig von den Kriegführenden. Sie darf sich von außen nicht beeinflussen lassen, ja, sie darf sich auch nicht einmal den Schein dazu geben.

Die Neutralität der Schweiz ist ein Begriff, der sich im rechtlich denkenden Ausland von jeher großer Achtung erfreuen durfte, weil diese Neutralität den **immerwährenden** staatlichen Willen darstellt und frei von jeder Konjunkturpolitik ist. Sie ist entstanden aus der innersten Ueberzeugung heraus, daß die Schweiz als europäischer Kleinstaat keinerlei kriegerische Aufgaben zu erfüllen hat als diejenigen, ihre Freiheit, ihre Unabhängigkeit und ihre Neutralität mit den Waffen wirkungsvoll zu verteidigen, wenn ihr diese Pflicht durch die Haltung fremder Mächte aufgezwungen werden soll. Sie sieht ihre Mission in der Erfüllung humanitärer Aufgaben, die allen Kriegführenden in gleicher Weise zugute kommen sollen. **Keiner fremden Propaganda und keiner fremden Ideologie wird es gelingen, den unerschütterlichen Willen und die innerste Ueberzeugung der Schweizer, daß sie mit ihrer ehrlichen neutralen Haltung einen mutvollen und im Interesse der ganzen Menschheit liegende Aufgabe erfüllen, zum Wanken zu bringen.**

Das dem Auslande gegenüber in geeigneter Form und bei geeigneter Gelegenheit immer wieder zur Kenntnis zu bringen, hat unsere oberste Landesbehörde nicht versäumt. Ihre gerade, starke und loyale Haltung verpflichtet jeden Eidgenossen, auch an seiner Stelle sich striktester Neutralität zu befleißen. M.

Umschlagbild: **Telephonpatrouille im Vormarsch** (Zens.-Nr. IV/V/12314)